

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„AI US Dynamic“ (bzw. zukünftig: „AI Global Opportunities“) (ISIN: DE000A2JJ2Z6; DE000A41ED93; DE000A2JJ206)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

- Das Sondervermögen wird umbenannt in „AI Global Opportunities“.
- Die Abkürzung für „Allgemeine Anlagebedingungen“ lautet zukünftig im gesamten Dokument „AAB“.
- Das „OGAW-Sondervermögen“ wird zukünftig abgekürzt „Sondervermögen“ genannt.
- Der zusätzliche Titel (Überschrift) „Besondere Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen“ wird gestrichen. Somit verbleibt der Titel (Überschrift) „Besondere Anlagebedingungen“.
- Unter der Überschrift „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“ wird ein Abschnitt „Anlagestrategie bezüglich Aktien“ eingefügt. Darin wird klargestellt, dass der im Fondsnamen enthaltene Hinweis „AI“ sich auf die Verwendung eines Aktienselektionsmodells bezieht, das auf künstlicher Intelligenz basiert.
- In § 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden Wertpapiere als erwerbbare Vermögensgegenstände gemäß § 5 der AAB neu in „Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere“ und „Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind“ unterteilt. Durch die Einfügung der neuen Nr. 2 verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Punkte entsprechend.
- § 2 (Anlagegrenzen) wird neu strukturiert und neu nummeriert und die Anlagegrenzen werden geändert.
 - Neu muss die Gesellschaft mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen. (§ 2 Nr. 1)
 - Neu darf die Gesellschaft bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, anlegen. (§ 2 Nr. 2)
 - Neu darf die Gesellschaft bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. (§ 2 Nr. 3)
 - Neu darf die Gesellschaft bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben halten. (§ 2 Nr. 5)
- Zur Spiegelung der neu vorgenommenen, oben erwähnten Unterteilung von Wertpapieren in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird auch in § 2 eine neue Nr. 2 aufgenommen, die sich auf Wertpapiere bezieht.
- Der bisherige § 2 Nr. 3 entfällt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts, weil die Regelung sinngemäß gemäß § 11 Nr. 2 AAB weiter gilt.
- Der Wortlaut von § 2 (bisher Nr. 5 bzw. zukünftig: Nr. 6) wird redaktionell neu gefasst ohne praktische Auswirkung. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Innerhalb dieser Grenze

dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen.

- In einer neu eingefügten § 2 Nr. 7 wird vorgesehen, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 investiert werden müssen, die unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind, unter gleichzeitiger Darlegung von Maßstäben, wann eine positive Bewertung bei den umfassten Vermögensgegenständen anzunehmen ist.
- In einer neu eingefügten § 2 Nr. 8 wird als Anlagebeschränkung vorgesehen, dass nicht in Vermögensgegenstände von Unternehmen, die in Bezug auf die gute Unternehmensführung nachweislich unterdurchschnittlich bewertet werden, investiert werden darf.
- Im neuen § 3 wird die Möglichkeit geschaffen, einen Anlageausschuss einzurichten, der die Gesellschaft beraten kann. Die weitere Nummerierung (sowie die Zwischenüberschriften) verschieben sich entsprechend.
- § 4 (Anteilklassen):
 - Der Abschnitt zu den Anteilklassen (bisher § 3 bzw. zukünftig § 4) wird redaktionell überarbeitet und neu nummeriert.
 - Es wird ein Verweis auf die AAB korrigiert.
 - Außerdem können Anteilklassen unter anderem auch hinsichtlich der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften sowie auch des Anlegerkreises unterschieden werden.
 - Zusätzlich wird hier ein Hinweis aufgenommen, dass eine „Anteilkasse SBA“ gemäß § 16 Absatz 3 AAB gebildet werden kann.
 - In § 4 Nr. 2 wird eine Klarstellung eingefügt, dass ein Erwerb von Vermögensgegenständen nur einheitlich für das ganze Sondervermögen möglich ist.
- § 5 (Anteile) wird in den neuen Nr. 2 und 3 um einige Details zu einer möglichen Anteilkasse SBA ergänzt, wie etwa die Möglichkeit des Erwerbes und des Haltens von Anteilen dieser Anteilkasse, diesbezüglich erforderlicher Nachweise und eines diesbezüglichen Übertragungsverbots.
- In § 6 Nr. 1 wird neu ein Ausgabeaufschlag bei jeder Anteilkasse von höchstens 5 % des Anteilwertes eingeführt. (Bisher war kein Ausgabeaufschlag vorgesehen.)
- § 7 (Kosten) wird redaktionell, strukturell (inkl. teilweise neuer Nummerierung) sowie inhaltlich überarbeitet.
 - § 7 Nr. 1 (Verwaltungsvergütung) erhält eine neue Fassung. Es entfallen an dieser Stelle bisherige Sonderregelungen für die Vergütung der Portfoliomanager sowie für die „Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften“ (bisherige § 6 Nr. 1 b und c).
 - § 7 Nr. 2 (Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind) erhält eine neue Fassung. Für a) die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte, b) für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte, c) für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen sowie neu zusätzlich d) für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte können dem Sondervermögen jeweils Vergütungen bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, belastet werden.

An dieser Stelle entfallen die Kostenbelastungen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten oder für die Deckung der hiermit verbundenen Kosten.

§ 7 Nr. 2 c) zielt zukünftig auf die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen statt auf die (tatsächliche) Bewertung von Vermögensgegenständen ab.

- § 7 Nr. 3 (Verwahrstellenvergütung) wird an verschiedenen Stellen redaktionell überarbeitet. Das umfasst auch eine Änderung des Wortlauts dahingehend, wie oft die Vergütung erhoben werden kann (keine Festschreibung mehr, dass die Vergütung monatlich erhoben wird, sondern Möglichkeit bzw. eine Berechtigung auf monatliche, anteilige Vorschüsse). Inhaltlich ändert sich durch diese Überarbeitungen nichts.
- In § 7 Nr. 4 steigt der zulässige Höchstbetrag (der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung und Absatz 5 lit. m als Aufwendungsersatz entnommen wird) auf neu insgesamt bis zu 2,58 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentätiglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- § 7 Nr. 5 (Aufwendungen zulasten des Sondervermögens) werden an verschiedenen Stellen klarstellende und redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen. Dies beinhaltet u.a. Abkürzungen von Begriffen (beispielsweise „ggf.“ statt „gegebenenfalls“), Präzisierungen („Basisinformationsblatt (PRIIPS“ statt „wesentliche Anlegerinformationen“) sowie auch der Entfall einzelner Worte (Letzteres ohne inhaltliche Auswirkung)).

Hinzu kommt die Klarstellung, dass nur noch vertraglich oder gesetzlich vorgesehene dauerhafte Datenträger gemeint sind (§ 7 Nr. 5 Buchstabe d).

- Als neue § 7 Nr. 5 lit. m) wird vorgesehen, dass zukünftig auch Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentätiglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, zulasten des Sondervermögens erhoben werden können. Die weitere Nummerierung verschiebt sich durch diese Einfügung entsprechend.
- Die Belastung von Transaktionskosten findet sich zukünftig statt wie zuvor in § 6 Nr. 6 neu in § 7 Nr. 5 n. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
- Gemäß § 7 Nr. 5 o) können zukünftig nur noch Steuern im Zusammenhang mit den in § 7 Nr. 5 zuvor aufgezählten Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden.
- In § 7 Nr. 6 betreffend die erfolgsabhängige Vergütung werden verschiedene Anpassungen vorgenommen, ohne dass sich daraus wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben. Neben vereinzelten redaktionellen Änderungen (wie etwa der Überschrift „Erfolgsabhängige Vergütung“), wird im Einzelnen (i) eine Klarstellung aufgenommen, dass die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode erfolgt, (ii) ein Hinweis auf die Laufzeit der ersten Abrechnungsperiode gestrichen (da gegenstandslos aufgrund der bereits erfolgten Auflage) und (iii) der bisher als Fußnote enthaltene weiterführende Verweis zu Erläuterungen zur Berechnung der Anteilswertentwicklung nach der BVI Methode in den Fließtext aufgenommen mit einem aktualisierten Link auf die Internetseite des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V..

- In § 7 Nr. 7 betreffend den Erwerb von Investmentanteilen werden an verschiedenen Stellen Überarbeitungen vorgenommen, die allerdings lediglich redaktionellen Gehalt haben (insb. Streichung der Nennung von „Aktien, Austausch von des Wortes „Verwaltungsgesellschaft“ durch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“).
- Der bisherige § 7 (Ertragsverwendung) wird in einen neuen § 8 (Ausschüttung) und § 9 (Thesaurierung) unterteilt. Hierbei werden redaktionelle und strukturelle Änderungen vorgenommen.

Außerdem wird unter anderem folgende Präzisierung vorgenommen:

- § 9 (Thesaurierung): Es werden für die thesaurierenden Anteilklassen während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen „anteilig“ wieder angelegt.

Hinzu kommt die Möglichkeit von Zwischenausschüttungen und deren Modalitäten in § 8 Nr. 5.

- § 10 (Geschäftsjahr) wird rein redaktionell angepasst (ohne inhaltliche Auswirkung).

Im Anhang zu den BAB werden an verschiedenen Stellen redaktionelle Überarbeitungen und Layout-Anpassungen vorgenommen. Außerdem wurde berücksichtigt, dass das „Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland“ nicht mehr als EU-Mitgliedstaaten gelten aber neu als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung qualifizieren. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 02.02.2026 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 22.12.2025

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen („BAB“)

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft

verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **AI Global Opportunities**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Anlagestrategie bezüglich Aktien

Der im Fondsnamen enthaltene Hinweis auf „AI“ bezieht sich auf die Verwendung eines Aktienselektionsmodells basierend auf sogenannter Künstlicher Intelligenz.

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB
5. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB
6. Derivate gemäß § 9 der AAB
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 halten.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten die Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, die ein Mindest-ESG-Rating von Prime-1 aufweisen. Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 5 gelten als positiv bewertet, wenn sie ein Mindest-ESG-Rating von Prime erhalten. Staatsemittenten werden nur dann berücksichtigt, wenn diese einen Decile Rank von maximal 5 aufweisen.

Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

8. Das Sondervermögen investiert nicht in Vermögensgegenständen von Unternehmen, die in Bezug auf die Gute Unternehmensführung nachweislich unterdurchschnittlich bewertet werden. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilkasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **AI Global Opportunities SBA** („Anteilkasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteile an der Anteilkasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilkasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilkasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilkasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilkasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilkasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmearabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilkategorie im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätssmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- d) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,08 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5 lit. m

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung und Absatz 5 lit. m als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,58 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird;
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzen Aufwendungen.

6. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Ziffer 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 7 Prozent übersteigt ("Hurdle Rate") und jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglichen Werten innerhalb der Abrechnungsperiode errechnet wird. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Kalenderjahres.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens **AI Global Opportunities** gemäß der o.g. Besonderen Anlagebedingungen in die nachfolgend aufgeführten Emittenten angelegt werden:

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Als Bundesländer:**
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen
- **Europäische Union**
- **Als EU-Mitgliedstaaten:**
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn
- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
Island, Liechtenstein und Norwegen
- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
Australien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland